Seelsorgeeinheit

St. Gallus
Heiligenbronn

Satzung über die Erhebung von Gebühren im

Katholischen Kindergarten St. Gallus in Heiligenbronn (Kindergartengebührensatzung)

I. Gebühren

Die Katholische Kirchengemeinde St. Gallus in Heiligenbronn erhebt für die Benutzung des Kindergartens und der Kinderkrippe im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Benutzungsgebühr nach § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz. Sie orientiert sich bei der Gestaltung der Höhe der Entgelte an den Empfehlungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Stadt Schramberg für ihre kommunalen Einrichtungen.

II. Betreuungszeiten und Gebührenhöhe

Im katholischen Kindergarten St. Gallus in Heiligenbronn werden für folgende Betreuungszeiten Gebühren gemäß u.s. Preistafeln erhoben:

	Ü-3 Betreuungszeiten (Mo.— Fr.)
Flexible Zeiten = FZ	7.00 – 13.00 Uhr + maximal 2 Nachmittage 14.00 – 16.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit = VÖ	7.00 – 14.00 Uhr
Ganztagesbetreuung = GT	7.00 – 16.30 Uhr (Montag -Donnerstag) 7.00 – 14.00 Uhr (Freitag)
U-3 Öffnungszeiten (Mo.— Fr.)	
Verlängerte Öffnungszeit	7.00 – 14.00 Uhr

Preistafel ab 01.09.15

Ü-3 Entgelte

Die Flexibilisierung unserer Ü-3 –Betreuung macht es erforderlich, für jede Betreuungsform einen monatlichen „Grundpreis" festzulegen, der — je nach Wahl — zu einem monatlichen Gesamtpreis addiert wird. Wählen Sie beispielsweise pro Kindergartenjahr einen Tag die Woche als Ganztagsbetreuung, einen Tag VÖ und zwei Tage Flexible Zeiten mit Nachmittag, so werden addiert:

1 x Grundpreis GT + 4 x Grundpreis FZ/VÖ = monatlicher Gesamtpreis

Ü 3 | € Grundpreis	pro gewähltem Tag, monatlicher Grundpreis	
	FZ | VÖ	GT
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	27,00	45,00
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	20,80	34,60
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	13,60	22,60
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	4,20	7,00

Preistafel ab 01.09.15

U-3 Entgelte (Kinderkrippe)

Es fallen die in der Tabelle genannten Monatspreise nach Betreuungstagen an. Es werden Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres aufgenommen.

U 3 | €	5-Tage VÖ	3-Tage VÖ	2-Tage VÖ
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	270,00	162,00	108,00
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	208,00	124,80	83,20
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	135,00	81,00	54,00
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 J .	43,00	25,80	17,20

III. Aufnahme von Kindern ab 2 ¾ Jahren in den Ü 3 - Bereich

Kinder, die bisher nicht in der U-3-Betreuung unserer Einrichtung angemeldet waren nehmen wir vor Vollendung des dritten Lebensjahres ab 2 ¾ Jahren in die Ü-3 Betreuung auf. Es gelten die unter II. in der Preistafel Ü-3 genannten Sätze.

IV. Ermäßigtes Entgelt

Auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten mit weniger als 18.000 € Jahreseinkommen des Vorvorjahres wird die Gebühr für die Betreuung anstelle der Gebühr nach Ziffer II, Preistafel, wie folgt festgesetzt:

€ Grundpreis Für (alle) eigene(n) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Vorvorjahres	pro gewähltem Tag, monatlicher Grundpreis Ü-3 (FZ und VÖ) | GT
bis 13.599 €	maximal: 24,40 €
13.600 bis 17.999 €	maximal: 33,20 €

V. Mittagessen

Für das Mittagessen beträgt der Abgabepreis täglich 2,50 €. Das Entgelt für das Mittagessen wird zusätzlich zur Gebühr nach den vorgenannten Ziffern erhoben.

VI. Entstehung, Fälligkeit

Die Gebühr nach Ziffer II. wird für jedes im Kindergarten oder in der Kinderkrippe angemeldete Kind pro angefangenen Kalendermonat erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines/einer Alleinerziehenden die Einrichtung, wird für jedes dieser Kinder nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

(1) Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie wird für höchstens 11 Monate pro Jahr erhoben. Im Monat August wird keine Gebühr erhoben.
(2) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die erste Nutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der regulären Kindergartenzeit bzw. der Übernahme in eine andere Einrichtung mit gleichem Erziehungszweck.
(3) Sollte die öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt werden, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Nutzung endet. Ist eine Abmeldung nicht erfolgt, so ist die Katholische Kirchenpflege Heiligenbronn berechtigt, die Gebühr bis zur Abmeldung, längstens jedoch für 3 Monate, weiter zu berechnen.
(4) Die Gebührenpflicht besteht auch bei Erkrankung von nicht mehr als 1 Monat, bei Nichtbenutzung der Einrichtung, bei vorübergehender Schließung sowie in den Kindergartenferien weiter.

VII. Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner. Bei Alleinerziehenden bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil ist jeweils dieser Gebührenschuldner.

VIII. Inkrafttreten und Vorbehalt

Diese Satzung tritt nach erfolgtem Beschluss durch den Kirchengemeinderat am 24.06.15 in Kraft. Anpassungen des Tarifs sind vorbehalten.

Heiligenbronn, den 24.06.15

Kath. Pfarramt St. Gallus Heiligenbronn

Christian Albrecht, Pfarrer